



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

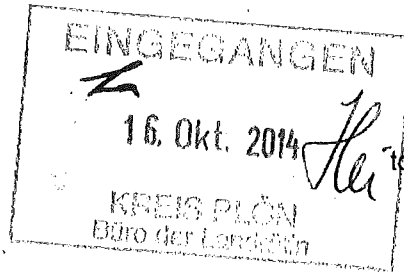
Kreisverwaltung Plön

Herrn Werner Kalinka

1. stv. Landrat

Hamburger Straße 17/18

24308 Plön



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Tobias Goldschmidt
tobias.goldschmidt@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7204
Telefax: 0431 988-7209

14. Oktober 2014

Fracking – Fragen zu abgeschlossenen und laufenden Beteiligungsverfahren, Ihr Schreiben vom 11.09.2014

Sehr geehrter Herr Kalinka,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Minister Dr. Habeck zum Thema Fracking. Gerne informiere ich Sie über den Ablauf von bergrechtlichen Genehmigungsverfahren in Schleswig-Holstein mit nachfolgender Anlage.

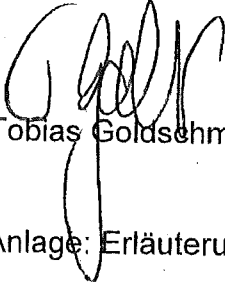
Aus meiner Sicht ist eine Versagung von Erlaubnissen und Bewilligungen, also auf der ersten Stufe des bergrechtlichen Verfahrens, kaum möglich. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung und bei den bisherigen Verfahren lagen keine Versagungsgründe vor. Eine Versagung erscheint nur auf Grund des § 11 Nr. 10 i.V.m. § 12 BBergG möglich, wenn keine öffentlichen Interessen die Erlaubnis oder die Bewilligung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Hierzu werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Gebiete sind allerdings in der Regel so groß, dass diese Interessen nicht im gesamten Gebiet einer Aufsuchung oder Gewinnung entgegenstehen. Damit besteht so gut wie kein Handlungsspielraum.

Anders verhält es sich bei einer konkreten Beantragung von Fracking-Maßnahmen im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens; hier greift zunächst die „Veränderungssperre“ aufgrund der Aufstellung des Landesentwicklungsplans. Auch im endgültigen Landesentwicklungsplan werden Regelungen aufgenommen, die Fracking-Maßnahme ausschließen. Weitere Versagungsgründe könnten sich im Rahmen der Einzelfallprüfung aufgrund des Besorgnisgrundsatzes aus dem Wasserrecht ergeben.

Soweit Sie Einsicht in die den Kreis Plön betreffende Akten nehmen wollen, bitte ich Sie, sich entweder mit dem LBEG oder mit der zuständigen Fachabteilung im Ministerium (Ansprechpartner: Herr Nalenz, Telefon: 0431-988-7716, E-Mail: olaf.nalenz@melur.landsh.de) in Verbindung zu setzen, um den genauen Umfang Ihres Akteneinsichtsbegehrens und die Einzelheiten der Akteneinsichtnahme zu klären.

Grundsätzlich steht einer Akteneinsichtnahme durch den Kreis nach meiner Auffassung nichts im Wege.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Goldschmidt', written in a cursive style.

Tobias Goldschmidt

Anlage: Erläuterungen zum bergrechtlichen Verfahren

Antragsverfahren und praktischer Ablauf in Schleswig-Holstein:

Der Antragsteller stellt beim LBEG einen Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung zur Aufsuchung und/oder Gewinnung von Bodenschätzen.

Das LBEG benachrichtigt bei Antragseingang das MELUR, dieses informiert den Wirtschafts- und Umweltausschuss.

Das LBEG prüft zunächst die Unterlagen, ob diese den Anforderungen genügen, um das Beteiligungsverfahren einzuleiten. Sind die Anforderungen erfüllt, beteiligt das LBEG die Träger öffentlicher Belange mit Fristsetzung (betroffene Kreise, MELUR und seit Ende 2013 werden die Gemeinden über ihre Ämter mit einbezogen). Früher wurden die Kreise und kreisfreien Städte über das MELUR beteiligt. Aus Gründen der Praktikabilität wurde das Verfahren umgestellt. Soweit Kreise und kreisfreie Städte Informationen aus den Antragsunterlagen z.B. zum antragsstellenden Unternehmen begehren, können diese Informationen im Einzelfall beim MELUR angefragt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die gewünschten Informationen personenbezogene Daten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beeinhaltend sein können. Die Informationen wären also vom Kreis vertraulich zu behandeln.

Nach Ablauf der Frist werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und fließen in die abschließende Prüfung mit ein.

Liegen keine Versagungsgründe nach § 11 BBergG für eine Erlaubnis oder nach § 12 BBergG für eine Bewilligung vor, ist die Erlaubnis/Bewilligung zu erteilen. Das LBEG erstellt einen Entwurf für die Erteilung und legt diese dem MELUR im Rahmen der Fachaufsicht vor. Minister Habeck informiert vor Freigabe der Erteilung die betroffenen Landrätinnen und Landräte. Nach Freigabe zum Versand an das LBEG wird die Presse über die Erteilung der Erlaubnis/Bewilligung informiert.

Um tatsächliche Eingriffe in den Boden (Seismik, Probe- oder Förderbohrungen) durchführen zu können, muss das Unternehmen einen Antrag auf ein Betriebsplanverfahren stellen. Anträge hierfür liegen noch in keinem Feld in Schleswig-Holstein vor. Der Ablauf des Verfahrens ist grundsätzlich genauso wie bei Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren.

Erläuterungen zu den Verfahren:

Bergbaurechtlichen Genehmigungsverfahren

Grob lässt sich das bergbaurechtliche Genehmigungsverfahren im Bundesberggesetz (BBergG) in zwei Phasen unterteilen. In der ersten Phase geht es darum, Konzessionen zu verteilen. In diesem Stadium wird entschieden, wer in einem bestimmten Gebiet bestimmte Rohstoffe fördern darf. Eingriffe in den Boden wie Bohrungen oder gar das Einbringen von toxischen Substanzen sind mit Aufsuchungs- oder Bewilligungserlaubnissen nicht verbunden. Mögliche spätere Aufsuchungshandlungen sind nicht durch die Vergabe von Aufsuchungserlaubnissen präjudiziert. Das heißt: Ein Unternehmen, dem eine Aufsuchungserlaubnis erteilt wurde, hat keinen Anspruch darauf, dass später auch Bohrmaßnahmen etc. genehmigt werden.

Erlaubnis- und Bewilligungsfelder sind über Tage flächenmäßig begrenzt und erstrecken sich bis in die "ewige Teufe", also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.

In der zweiten Phase der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren geht es darum, die tatsächliche Rohstoffaufsuchung oder -gewinnung zu beantragen und gegebenenfalls zu genehmigen. Hierfür gibt es im Bergrecht das sogenannte Betriebsplanverfahren. Zur Genehmigung bergbaulicher Vorhaben gibt es Rahmenbetriebspläne mit und ohne Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP – siehe Frage 12) sowie Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne.

Unterschiede zwischen Erlaubnis und Bewilligung

Bei beidem geht es nur um das Abstecken von Rechten, nicht um Eingriffe in den Boden. Wird eine Aufsuchungserlaubnis beantragt, ist noch offen, ob der beabsichtigte Rohstoff an der betreffenden Stelle zu finden ist oder nicht. Bei Bewilligungen geht es in der Regel um Felder, in denen entweder in der Vergangenheit bereits Erdöl gefördert worden ist (z.B. Förderplattform vor Schwedeneck) oder um Felder bei denen sich im Rahmen der Aufsuchung ergeben hat, dass dort Rohstoffe gefördert werden können. Die Firmen wollen prüfen, ob es wirtschaftlich vertretbar ist, dort die Förderung aufzunehmen.

Die Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes (Erlaubnisfeld) Bodenschätze aufzusuchen. Die Bewilligung gewährt das ausschließliche Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen, sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben.

Voraussetzungen für eine Ablehnung von Anträgen auf Aufsuchung oder Bewilligung

Die grundsätzlichen Möglichkeiten, einen Antrag auf die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zu versagen, sind begrenzt. Die Versagensgründe sind in den §§ 11 und 12 BBergG abschließend aufgezählt. Der Großteil der Versagensgründe ist formaler Natur (z.B.: es wurden keine Rohstoffe bezeichnet, es wurde kein Arbeitsprogramm vorgelegt). Materiell dürfen gemäß § 11 Nr. 10 i.V.m. § 12 BBergG keine öffentlichen Interessen die Bewilligung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Zu den öffentlichen Interessen zählen zwar auch der Schutz der Natur und des Grundwassers. Die Gebiete sind allerdings in der Regel so groß, dass diese Interessen nicht im gesamten Gebiet einer Aufsuchung oder Gewinnung entgegenstehen. Damit besteht so gut wie kein Handlungsspielraum.

Die Erlaubnisse oder Bewilligungen gestatten keine konkreten Maßnahmen, um Rohstoffe zu fördern

Vertrauliche Behandlung von Antragsunterlagen (§ 88 a Geheimhaltung LVwG)

In den Verfahren zur Erteilung von Bergbauberechtigungen gibt es die Besonderheit, dass bis zur Entscheidung der Behörde Konkurrenzunternehmen ebenfalls Anträge zur Reservierung des gleichen Gebietes stellen könnten. Bei konkurrierenden Anträgen gibt es im Bergrecht die Besonderheit, dass nicht dasjenige Unternehmen den Zuschlag erhält, welches zuerst einen Antrag für ein Gebiet gestellt hat. Der Zuschlag wird vielmehr dem Unternehmen erteilt, welches am effizientesten zur Rohstoffförderung in der Lage wäre. Aus diesem Grund sind die genauen Angaben über die Gebiete zum Schutz der antragsstellenden Unternehmen geheim zu halten, solange noch nicht über die Bergbauberechtigungen entschieden wurde. Würden die Behörden die genauen Gebiete veröffentlichen, be-

stünde die Gefahr, dass Konkurrenzunternehmen auf diese Gebiete aufmerksam gemacht würden, dadurch Wissen über Betriebsgeheimnisse des konkurrierenden Unternehmens erlangen könnten und für diese Gebiete ebenfalls Aufsuchungserlaubnisse beantragen würden. Sie würden also von der Vorarbeit des anderen Unternehmens profitieren.

Arten von Betriebsplanverfahren

Es gibt im Bergrecht zwei Arten von Betriebsplanverfahren. Das einfache Betriebsplanverfahren und das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren. Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist für die Zulassung eines "obligatorischen" Rahmenbetriebsplans über besonders umweltrelevante Vorhaben vorgeschrieben. Ob ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, hängt davon ab ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Im einfachen (nicht-öffentlichen) Betriebsplanverfahren werden andere Behörden sowie die Gemeinden, deren Belange von der beschriebenen Maßnahme betroffen sein können, von der Bergbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) vor Zulassung des Betriebsplanes beteiligt. Diese haben die Möglichkeit, sich zu dem Betriebsplan zu äußern. Zur Sicherstellung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes nach § 55 BBergG erfüllt werden, kann die Betriebsplanzulassung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Voraussetzung für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

Dies ist in einer eigenen Rechtsverordnung geregelt, der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau). In dieser Verordnung sind besonders große und für die Umwelt relevante Vorhaben beschrieben, für die eine UVP durchzuführen ist.

Die Landesregierung hält es aber für notwendig, dass bei Frackingmaßnahmen unabhängig von der Größe der Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. Dies muss in der UVP-V Bergbau eindeutig geregelt werden. Unabhängig von der notwendigen Änderung der UVP-V Bergbau wird in Schleswig-Holstein in unmittelbarer Anwendung der entsprechenden EU-Richtlinie für Frackingmaßnahmen eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Wenn das Frackingvorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist in Schleswig-Holstein bereits jetzt zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung bei Betriebsplanverfahren

Die Öffentlichkeit wird nur bei bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren beteiligt. In diesen Verfahren werden wie in einem normalen Planfeststellungsverfahren die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt und den Bürgern wird die Gelegenheit gegeben, Einwendungen zu erheben. Um die Einwendungen zu diskutieren findet ein öffentlicher Erörterungstermin statt.

Vorgehen des MELUR bei einer Beantragung der Fracking-Methode in einem Betriebsplanverfahren

Das MELUR hat hierzu die Weisung erlassen, dass ohne ausdrückliche Zustimmung des MELUR keine Betriebspläne genehmigt werden dürfen, welche Fracking zum Gegenstand haben.

Das Ministerium kann solchen Anträgen nur dann zustimmen, wenn feststeht, dass das geplante Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung, die Umwelt oder das Grundwasser haben kann. Nach den bislang vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen lässt sich dieser Nachweis für das Einbringen von umwelttoxischen Frackfluiden in unkonventionelle Lagerstätten nicht erbringen. Mögliche Anträge sind also nach derzeitigem Stand nicht genehmigungsfähig.